



Sonderbedingungen Fairsicherungsladen Bochum GmbH Pflegefamilien-Rechtsschutzfairsicherung – Privatrechtsschutz

(07.2014)

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010/I GVO VIT) sowie alle weiteren im Antrag genannten besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

Versicherter Personenkreis

Ergänzend zu § 25 (2) b) besteht Versicherungsschutz für Pflegekinder, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Ergänzend zum Inhalt der Versicherung

Abweichend von den §§ 2m) und 2n) gelten die dort beschriebenen Leistungsarten bis 2.500,- € mitversichert.

§§ 2)

m) Rechtsschutz in Betreuungsverfahren für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person. Die Kosten gemäß § 5 werden bis **Euro 2.500,-** Euro erstattet.

n) Familien- und Erb-Rechtsschutz, einschließlich Unterhalts-Rechtsschutz, bis zu einer Versicherungssumme von **2.500 Euro**.

aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht vor deutschen Gerichten, oder soweit deutsche Gerichte zuständig wären, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.

Abweichend dazu besteht für

§§ 1632 Abs. 4 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege ;

**§ 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern
Versicherungsschutz**

bb) für vorsorgliche Verfügungen und vertragliche Vereinbarungen des Versicherungsnehmers und des ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartners (vgl. Definition B. 2.2.1) die in Deutschland im Hinblick auf den Todes-, Erkrankungs-, Pflege-, und/oder Betreuungsfall getroffen werden.

Abweichend zu § 5 Leistungsumfang (2) Rechtsanwaltskosten

Der Versicherer beruft sich im Rahmen dieser Sonderbedingungen nicht auf den § 4 Absatz 4 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und verzichtet auf Prüfung der Angemessenheit.